

BGer 5A_148/2016 vom 23. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_148_2016

FR: TF 5A_148/2016 du 23 février 2016

IT: TF 5A_148/2016 del 23 febbraio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_148/2016

Urteil vom 23. Februar 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Universitäre Psychiatrische Dienste.

Gegenstand

Ärztliche fürsorgerische Unterbringung, medizinische Zwangsmassnahme nach Art. 434 ZGB ,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 3. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 3. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das auf eine Beschwerdeeingabe vom 13. Januar 2016 des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist,

in Erwägung,

dass das Obergericht erwog, nachdem über die Beschwerden des Beschwerdeführers gegen seine ärztliche fürsorgerische Unterbringung sowie gegen eine medizinische Zwangsmassnahme nach Art. 434 ZGB durch rechtskräftigen abweisenden

Beschwerdeentscheid vom 28. Dezember 2015 entschieden worden sei und kein neues Anfechtungsobjekt vorliege, könne auf die Beschwerdeeingabe vom 13. Januar 2016 zufolge Rechtskraft der angeordneten Massnahmen und mangels Anfechtungsobjekts nicht eingetreten werden, hingegen sei die Eingabe wegen des Bezugs zum Straf- und Massnahmenvollzug an die diesbezügliche Abteilung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern zur Prüfung einer allfälligen Behandlung weiterzuleiten,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 3. Februar 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, den Universitären Psychiatrischen Diensten und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Februar 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.